

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung Fürth/Odenwald in ihrer Sitzung am **18.02.2025** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. An- und Verkauf von Grundstücken, soweit es sich der Zweckbestimmung nach um Tausch und Baugelände, Bauerwartungsland, Gelände zu Grundstücksarrondierungen und Grenzregelungen handelt, soweit die Grundstücke im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen,
 5. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall,
 6. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall,
 7. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 150.000,00 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 8. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall,
 9. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure im Einzelfall entsprechend der Ermächtigung durch den Haushaltsplan,
 10. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen im Einzelfall entsprechend der Ermächtigung durch den Haushaltsplan,
 11. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen (jährliche Vertragssumme x

- Vertragslaufzeit) im Einzelfall entsprechend der Ermächtigung durch den Haushaltsplan,
12. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall.
 13. Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 15.000,00 € nicht übersteigt.

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau- und Planungsausschuss
 3. Ausschuss für Mensch, Kultur und Sport
 4. Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft
- (2) Die Ausschüsse haben jeweils 5 Mitglieder. Sie wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/n und ihre oder seine Stellvertreter/innen. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beträgt mindestens 3 und maximal die Anzahl der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen.

§ 4 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 5. Die Stellen der Beigeordneten werden ehrenamtlich verwaltet.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
 - a) Der Ortsteil **Brombach** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Brombach.
 - b) Der Ortsteil **Ellenbach** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ellenbach, **ohne** die unter c) ausgewiesenen Grundstücke.

- c) Der Ortsteil Erlenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Erlenbach und die als Baufläche rechts der Werner-Krauß-Straße ausgewiesenen Grundstücke Nr. 5 – 13, mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Ellenbach Flur 1 Nr. 436/13, 436/14, 436/15, 436/17 und 436/18.
 - d) Der Ortsteil Fahrenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Fahrenbach sowie folgende Grundstücke der Gemarkung Fürth: Flur 8, Flurstück-Nrn. 68/11, 68/12 68/13, 55/4 und Nrn. 69/4, 69/5, 69/6 und 69/7.
 - e) Der Ortsteil Kröckelbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kröckelbach sowie die folgenden Grundstücke der Gemarkung Fürth: Flur 12, Flurstück-Nrn. 51/2 und 48/47 (Kröckelbacher Hof).
 - f) Der Ortsteil Krumbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Krumbach sowie die folgenden Grundstücke der Gemarkung Fürth: Flur 3, Flurstück-Nrn. 15/2, 18/1, 20/1, 21 und Flur 2, Flurstück-Nrn. 96, 97, 98/1, 98/4, 98/5, 98/6.
 - g) Der Ortsteil Linnenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Linnenbach und die Grundstücke Gemarkung Fürth Flur 5 Nr. 95/6, 95/11, Flur 6 Nr. 34/2, Gemarkung Lörzenbach Flur 7 Nr. 14/6.
 - h) Der Ortsteil Lörzenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lörzenbach, ohne das unter g) ausgewiesene Grundstück Gemarkung Lörzenbach Flur 7 Nr. 14/6.
 - i) Der Ortsteil Seidenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Seidenbach.
 - j) Der Ortsteil Steinbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Steinbach und die Grundstücke Gemarkung Fürth Flur 10 Nr. 17/6, 17/12 und 17/13.
 - k) Der Ortsteil Weschnitz umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weschnitz.
- (3) Der Ortsbeirat besteht
- | | |
|-------------------------|--------------------|
| im Ortsteil Brombach | aus 5 Mitgliedern |
| im Ortsteil Ellenbach | aus 7 Mitgliedern |
| im Ortsteil Erlenbach | aus 5 Mitgliedern |
| im Ortsteil Fahrenbach | aus 7 Mitgliedern |
| im Ortsteil Kröckelbach | aus 5 Mitgliedern |
| im Ortsteil Krumbach | aus 7 Mitgliedern |
| im Ortsteil Linnenbach | aus 5 Mitgliedern |
| im Ortsteil Lörzenbach | aus 7 Mitgliedern |
| im Ortsteil Seidenbach | aus 5 Mitgliedern |
| im Ortsteil Steinbach | aus 5 Mitgliedern |
| im Ortsteil Weschnitz | aus 5 Mitgliedern. |

§ 6 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO durch Veröffentlichung

in der Odenwälder Zeitung und dem Starkenburger Echo

oder auf der Internetseite der Gemeinde Fürth/Odenwald unter

www.gemeinde-fuerth.de.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Odenwälder Zeitung und dem Starkenburger Echo.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages

- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde in den in Abs. 1 genannten Zeitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Fürth/Odenwald, Rathaus, Hauptstraße 19, für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der

Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (5) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 Satz BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können.
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. Welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung in Fürth, Hauptstraße 19, Rathaus eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die

Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (8) Kann die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am **01.03.2025** in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung mit Nachträgen der Gemeinde Fürth/Odenwald tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.